



DEUTSCHE TRABER LIGA

Satzung

Stand 24.01.2007

Präambel

Personen und Vereinigungen, die der Traberzucht und dem Trabrennsport in der Bundesrepublik Deutschland dienen, haben sich in der Deutschen Traberliga International e. V. zusammengeschlossen.

Die Deutsche Traberliga International e. V. ist nach dem Tierzuchtgesetz in der Fassung vom 22. Januar 1998 (BGBl. I S. 145) von den zuständigen Landesbehörden als anerkannte Züchtervereinigung und Aufsichtsorganisation auf dem Gebiet der Traberzucht tätig.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:

Deutsche Traberliga International e. V. – im folgenden Traberliga genannt.

2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.

3. Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden.

§ 2 Tätigkeitsbereich

Die Traberliga ist bundesweit tätig. Die Aufsicht über die Durchführung von Leistungsprüfungen gemäß Tierzuchtgesetz erfolgt auf allen Trabrennbahnen, die ordentliches Mitglied der Traberliga sind.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck

Die Traberliga fördert und beaufsichtigt die Traberzucht und deren Leistungsprüfungen (Trabrennen) gemäß dem Tierzuchtgesetz.

Die Traberliga trifft im Rahmen und nach Maßgabe der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Tierzuchtgesetzes und des Tierschutzgesetzes, unter Beachtung ihrer Satzung und Ordnungen sämtliche erforderlichen Maßnahmen, um den Zweck des Vereins zu erfüllen und überträgt ihre eigene Verbandsstrafgewalt und die ihr von ihren Mitgliedern übertragene Vereinsstrafgewalt nach Maßgabe der Satzung auf die in der zu erlassenden Rennordnung vorgesehenen Rechtsorgane.

§ 5 Zuchtziel

Das Zuchtziel ist der leistungsfähige Traber mit korrektem Exterieur, der neben seiner Verwendung als Rennpferd auch in der Landespferdezucht eingesetzt werden kann.

§ 6 Aufgaben

1. Die Traberliga erlässt nach Maßgabe der Satzung folgende Ordnungen:

Zuchtbuchordnung, Rennordnung, ZVS-Ordnung, Verbandsgerichtsordnung und Beitragsordnung.

2. Für den Zuchtbetrieb erlässt die Mitgliederversammlung der Traberliga die Zuchtbuchordnung (ZBO). Die ZBO regelt die ordnungsgemäße Durchführung der Traberzucht im Rahmen und nach Maßgabe des Tierzuchtgesetzes und der zugehörigen Durchführungsverordnungen. Die Zuchtbuchordnung ist Bestandteil der Satzung.

3. Für den Rennbetrieb erlässt der Vorstand der Traberliga eine Rennordnung (RO). Die RO regelt insbesondere:

3.1. Zulassung der Teilnehmer (Pferde und Personen)

3.2. Organisation und Durchführung der Rennen

3.3. Recht und Verfahren

4. Die Traberliga unterhält als Zentrale Verrechnungsstelle (ZVS) eine rechnergestützte Einrichtung mit dem Ziel, dass alle Traberzucht und Trabrennsport betreffenden Zahlungen der Mitglieder über die ZVS erfolgen sollen.

Für die Zentrale Verrechnungsstelle erlässt der Vorstand der Traberliga die ZVS-Ordnung, die alle mit dem zentralen Zahlungsverkehr zusammenhängenden Fragen mit verbindlicher Wirkung für alle an Traberzucht und Trabrennen teilnehmenden natürlichen Personen, juristischen Personen und sonstigen Organisationen regelt.

5. Für die Verfahren vor dem Verbandsgericht kommen die von dem Vorstand der Traberliga zu erlassene Verbandsgerichtsordnung sowie die Vorschriften der Zivilprozessordnung zur Anwendung.

6. Für ihre Tätigkeiten erhebt die Traberliga Mitgliedsbeiträge. Diese werden in der von der Mitgliederversammlung zu erlassenden Beitragsordnung festgesetzt.

7. Der Traberliga obliegen insbesondere folgende weitere Aufgaben:

7.1. Vertretung der Interessen der Traberliga bezüglich der Traberzucht und des Rennsportes sowie des Wettgeschäftes in den internationalen Verbänden und Organisationen

7.2. Darstellung der deutschen Traberzucht und des deutschen Trabrennsports sowie deren wirtschaftlicher und ideeller Bedeutung im In- und Ausland

7.3. Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Pferdezucht- und Pferdesportverbänden

7.4. nationale und internationale Zusammenarbeit bezüglich Entwicklung, Förderung und Harmonisierung des Regelwerks von Traberzucht und Trabrennsport

7.5. nationale und internationale Harmonisierung der Bestimmungen zur Dopingverhinderung und der Dopingbekämpfung

7.6. Tierschutz

7.7. Überregionale Marketing- und Öffentlichkeitsarbeit

7.8. Herausgabe eines Trabrennmagazins (TRM) in geeigneter Form sowie weiterer die Traberzucht und den Trabrennsport betreffenden Erzeugnisse

§ 7 Gemeinnützigkeit

1. Die Traberliga verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet und erstrebt keine Gewinne.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

2. Niemand darf durch (Verwaltungs-) Ausgaben oder Zuwendungen, die dem Zweck der Traberliga fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 8 Mitglieder

1. Mitglieder der Traberliga können sein:

1. Natürliche Personen

1.1. Traberzüchter

1.2. Gründungsmitglieder

2. Vereine /Organisationen

2.1. eingetragene Vereine der Züchter und Besitzer

2.2. Veranstalter von Trabrennen

2.3. eingetragene Vereine der Aktiven

2.4. Vereinigungen und Organisationen, die im Bereich des Wettgeschäftes mit der Traberliga zusammenarbeiten.

2.5. Juristische Personen, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.

3. Jedes Mitglied nach § 8 Ziffer 1.1., das zur Mitwirkung einwandfreier züchterischer Arbeit bereit ist, hat im sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich der Traberliga das Recht auf Erwerb der Mitgliedschaft.

4. Über die Aufnahme der Mitglieder nach § 8 Ziffer entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ordnet diese Mitglieder im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens einer Gruppe gem. §8 Ziffer 2 zu.

4.1. Das jeweilige Mitglied kann der Zuordnung schriftlich widersprechen, der Widerspruch wird der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

4.2. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung weitere Gruppen bilden oder vorhandene Gruppen zusammenführen, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

4.3. Die Gruppen unter § 8.2 erlassen nach Maßgabe der Satzung jeweils eigene Geschäftsordnungen.

Die Mitglieder einer Gruppe üben ihre Mitgliedsrechte in der Mitgliederversammlung durch Delegierte aus ihrer jeweiligen Gruppe aus.

Die Wahl der Delegierten innerhalb der Gruppen erfolgt auf Einladung und unter Leitung des Vorstands in Gruppenversammlungen entsprechend den Regelungen über die Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung (§14) in einem Turnus von jeweils zwei Jahren.

Die notwendige Anzahl der in den einzelnen Gruppen zu wählenden Delegierten bestimmt sich nach den in § 13 genannten Entsendungsrechten der jeweiligen Gruppe. Darüber hinaus haben die Gruppen jeweils zwei stellvertretende Delegierte zu wählen, die im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Delegierten zwischen einer Wahlperiode an die Stelle des ausscheidenden Delegierten treten.

Scheidet ein Delegierter vor Ablauf seiner Amtszeit aus und steht kein Stellvertreter zur Verfügung, so erfolgt unmittelbar eine Nachwahl.

Die Delegierten haben ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.

Jeder Delegierte hat sich in der Mitgliederversammlung durch eine schriftliche Vertretungsbefugnis auszuweisen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein sind die Mitglieder dieser Satzung und den mit ihr verbundenen Ordnungen unterworfen. Alle von den Organen der Traberliga im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefassten Beschlüsse sind für die Mitglieder rechtsverbindlich.

2. Die in § 8 genannten Mitgliedsvereine, Vereinigungen und Organisationen verpflichten sich, ihre Mitglieder den aufgrund der vorliegenden Satzung erlassenden Ordnungen, insbesondere der Rechts- und Verfahrensordnung der Rennordnung, in der jeweils geltenden Fassung zu unterwerfen.

3. Die Mitglieder verpflichten sich, die ethischen Grundsätze im Umgang mit Mensch und Tier zu beachten. Die ethischen Grundsätze werden in einem Leitpapier als Anhang zur Satzung der Traberliga definiert.

§ 10 Informationsrecht der Traberliga

Die Traberliga ist berechtigt, sich über alle die Traberzucht und den Trabrennsport betreffenden Angelegenheiten bei ihren Mitgliedern zu informieren.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

2. Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gegenüber der Traberliga erklärt werden.

3. Ein Ausschluss kann aus wichtigem Grund, insbesondere dann erfolgen, wenn:

3.1. ein Mitglied gegen die Satzung der Traberliga oder die Belange der Traberzucht oder des Trabrennsports verstößt

3.2. dem Ansehen von Traberzucht und Trabrennsport in besonderem Maße schadet

3.3. öffentliche Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern der Traberliga geführt werden, ohne vorher den Vorstand der Traberliga zur Schlichtung eingeschaltet zu haben

3.4. über ein Mitglied ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Vorstand. Das betroffene Mitglied ist vorher zu hören. Der Ausschlussbescheid muss dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Begründung zugestellt werden. Gegen den Ausschlussbescheid ist der Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch ist mit Begründung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheides schriftlich bei der Geschäftsstelle der Traberliga einzulegen. Über den Einspruch hat die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

5. Ausscheidende Mitglieder haben bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in das ihr Ausscheiden fällt, alle Verpflichtungen zu erfüllen. Ein Anspruch auf Auszahlung eines eventuellen Ausscheidungsguthabens besteht nicht.

§ 12 Organe der Deutschen Traberliga

Die Organe der Traberliga sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 13 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Traberliga.

§ 13.2 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den natürlichen Personen des § 8.1.1 und § 8.1.2 sowie aus den Delegierten der Mitglieder der in § 8.2.1 bis § 8.2.5 zusammen.

3. Die Gruppen sind berechtigt die folgende Anzahl von Delegierten in die Mitgliederversammlung zu entsenden:

3.1. Jedes Mitglied, das als eingetragener Verein Züchter und/oder Besitzer vertritt, jeweils einen Delegierten

3.2. Jedes Mitglied, das Veranstalter von Trabrennen ist, jeweils einen Delegierten

3.3. Vereine der Aktiven jeweils einen Delegierten

3.4. Natürliche Personen werden direkt und persönlich zur Mitgliederversammlung eingeladen; sie vertreten sich in der Mitgliederversammlung persönlich und sind im Hinblick auf § 14 der Satzung wie Delegierte einzuladen und mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt.

3.5. Vereinigungen und Organisationen, die im Bereich des Wettgeschäftes mit der Traberliga zusammenarbeiten, jeweils einen Delegierten

3.6. Juristische Personen, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen, jeweils einen Delegierten.

4. Die Anzahl der zur Mitgliederversammlung insgesamt zugelassenen Delegierten bzw. Stimmberechtigten kann ab dem Erreichen von 30 Delegierten bzw. Stimmberechtigten von der Mitgliederversammlung abweichend von der vorstehenden Regelung festgesetzt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

§ 14 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden einberufen und geleitet.

2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen und spätestens bis zum 31.6. des Jahres abzuhalten. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt in schriftlicher Form an die Delegierten mindestens sechs Wochen vor dem anberaumten Termin.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstandsvorsitzenden innerhalb von acht Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen und in einer Frist von vier Wochen abzuhalten, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Drittel der Delegierten dies schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragen.

4. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten und Stimmberechtigten.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Abgestimmt wird grundsätzlich offen, es sei denn, ein Delegierter beantragt eine geheime Abstimmung.
7. Die Beschlussfassung über die Auflösung der Traberliga und die Änderung der Satzung mit Ausnahme der Ordnungen bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen.
8. Die Beschlussfassung über die Festsetzung der Abgaben der Veranstalter von Trabrennen vom Totalisatorumsatz sowie der Höhe von Gebühren der Traberliga bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.
9. Die Beschlussfassung über die Änderung oder Übertragung von Zuständigkeiten, Rechten und Pflichten der Mitglieder in den Ordnungen, die von der Mitgliederversammlung zu erlassen sind, bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zu übersenden.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

1. Wahl des Vorstandes
2. Entgegennahme der Jahresberichte
3. Genehmigung der Jahresabschlüsse und Entlastung des Vorstandes
4. Wahl der Rechnungsprüfer und deren Vertreter
5. Beschlussfassung zur Änderung der Abgaben, Beiträge und Gebühren
6. Wahl des Zuchtbuchausschusses nach § 20
7. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
8. Beschlussfassung über die Zuchtbuchordnung.
Die Zuchtbuchordnung kann nur geändert werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder nach § 8 Punkt 1.1 dieser Änderung zustimmen.
10. Beschlussfassung über die Auflösung der Traberliga
11. Beschlussfassung über den Einspruch gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft, die Eingruppierung oder den Ausschluss eines Mitgliedes

12. Die Festlegung welche Anzahl von Delegierten, die die Mitglieder der einzelnen Gruppen in die Mitgliederversammlung entsenden dürfen, sowie die Zusammenlegung, Neuordnung oder Erweiterung von Gruppen.

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 7 Personen. Er setzt sich wie folgt zusammen:

1.1 dem ersten Vorsitzenden

1.2 dem ersten Stellvertreter

1.3 dem zweiten Stellvertreter

1.4. dem Schatzmeister

1.5 einem Beisitzer als Vertreter aus den Vereinen der Züchter und Besitzer

1.6 einem Beisitzer als Vertreter aus den Veranstaltern von Trabrennen

1.7 einem Beisitzer als Vertreter aus den Vereinigungen und Organisationen, die im Bereich des Wettgeschäftes mit der Traberliga zusammenarbeiten.

3. Die Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung der Traberliga wählen die Mitglieder des Vorstandes gemäß der Ziffern 1.1. bis 1.6.

4. Ein Mitglied des Vorstandes gilt als gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Ist dies nicht der Fall, so erfolgt eine Stichwahl mit einfacher Mehrheit zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen.

5. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.

§ 17 - Einberufung und Beschlussfassung der Vorstandssitzung

1. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.

2. Eine Sitzung muss vom Vorsitzenden innerhalb von sieben Tagen mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen. Die Sitzung muss spätestens vierzehn Tage nach Einberufung stattfinden.

3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seiner Vertreter und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

5. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in Sitzungen. Sie kann auch schriftlich erfolgen, wenn der Vorsitzende und sein Vertreter damit einverstanden sind.

6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und den Mitgliedern der Traberliga innerhalb von vier Wochen zu übersenden.

§ 18 - Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist zuständig für:

1.1. Erfüllung aller im Interesse von Traberzucht und Trabrennsport liegenden Aufgaben, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind

1.2. Überprüfung der Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

1.3. Überwachung der laufenden Geschäfte

2. Insbesondere obliegen dem Vorstand:

2.1. Bildung und Auflösung von Ausschüssen ausgenommen der Zuchtbuchausschuss

2.2. Beschlussfassung über Rennordnung, ZVS-Ordnung, Verbandsgerichtsordnung

3. Erstellung der Jahresberichte, Jahresabschlüsse und der Haushaltspläne.

4. Genehmigung der Rennen sowie deren Termine.

5. Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung,

6. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern

7. Bestellung und Abberufung des Zuchtleiters

8. Einberufung der Versammlungen der einzelnen Gruppen der Mitglieder zur Wahl ihrer Delegierten.

9. Wahl der Mitglieder des Verbandsgerichtes.

10. Festsetzung von Aufwandsentschädigungen.

§ 19 Der Vorsitzende

1. Der Vorsitzende, der erste und der zweite Stellvertreter sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten die Traberliga gerichtlich und außergerichtlich immer zu zweit.

2. Im Innenverhältnis ist bestimmt, dass die beiden stellvertretenden Vorstände nur bei Verhinderung des Vorsitzenden, der zweite stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und des ersten stellvertretenden Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind. Diese Regelung gilt auch für Einberufung und Leitung einer Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung.

§ 20 Zuchtbuchausschuss

1. Dem Zuchtbuchausschuss obliegen folgende Aufgaben:

- Stellungnahme zu allgemeinen Fragen der Zucht,

- Empfehlung zur Gestaltung des Zuchtprogramms,

- Vorschläge für zuchtfördernde Maßnahmen,

- Durchführung des Anerkennungsverfahrens gem. §§ 13 und 14 ZBO

- Beschlussfassung über:

-Anträge auf Fristverlängerungen, soweit Ausnahmemöglichkeiten von der ZBO grundsätzlich vorgesehen sind,

- Anträge auf Registrierung verspätet gemeldeter Bedeckungen und Embryotransfer
- Anträge auf Eintragung in das Geburtenregister bei verspätet eingegangenen Geburtsmeldungen oder Eintragungsunterlagen
- Anträge auf Eintragung in das Zuchtbuch bei verspäteter Antragstellung oder verspäteter Identifizierung sowie bei fehlender DANN-Typenkarte bzw. blutgruppenserologischem Abstammungsbefund
- Anträge auf Eintragung von Besitzwechsel bei fehlender oder nicht ordnungsgemäßer Besitzwechselanzeige
- Anträge auf Eintragung in das Züchterprämienregister beim Tod des eingetragenen Züchters, wenn keine gesetzlichen Erben erster Ordnung bzw. kein Ehegatte vorhanden ist oder deren Erbrecht ausgeschlossen ist
- Anträge auf Eintragung einer berichtigten Abstammung
- Anträge auf Wiedereintragung gelöschter Traber
- Vorselektion geeigneter Jährlinge und Startpferde für Auktionen und Schauen
- Einsprüche gegen eine die ZBO betreffende Maßnahme der Geschäftsstelle

2. Der Ausschuss besteht aus vier gewählten Mitgliedern und dem Zuchtleiter. Der Zuchtleiter führt den Vorsitz im Zuchtbuchausschuss. Die Wahl obliegt der Mitgliederversammlung. Zwei der Ausschussmitglieder müssen der Mitgliedergruppe des § 8 Nr.1.1 angehören. Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3. Die Sitzungen werden von der Traberliga im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Ausschusses vorbereitet und vom Vorsitzenden des Ausschusses einberufen und terminiert.

4. Für die Inanspruchnahme des Ausschusses erhebt der Verband Gebühren gemäß der jeweils geltenden Gebührenordnung.

§ 21 Verbandsgericht

1. Das Verbandsgericht ist ein Gericht im Sinne des 10. Buches der Zivilprozessordnung, dessen Vorschriften Anwendung finden.

2. Das Verbandsgericht ist auf überregionaler Ebene tätig. Die Zuständigkeit ist in der Rennordnung geregelt.

3. Das Verbandsgericht bleibt für sämtliche Verfahren zuständig, die bei ihm zu dem Zeitpunkt anhängig sind, in dem die Bestellung seiner Mitglieder endet.

§22 Besetzung des Verbandsgerichtes und Verfahren

1. Das Verbandsgericht besteht aus drei Personen, von denen der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt besitzen muss.

2. Die Mitglieder des Verbandsgerichtes werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder des Verbandsgerichtes dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes der Traberliga oder eines Mitgliedsvereines sein.

2.1 Es ist ein Stellvertreter zu wählen, der bei Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes an dessen Stelle tritt, der Stellvertreter muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.

§ 23 Geschäftsstelle

1. Die Traberliga unterhält eine Geschäftsstelle für die Durchführung der laufenden Geschäfte.

2. Zur Leitung der Geschäftsstelle kann ein Geschäftsführer angestellt werden. Der Geschäftsführer nimmt in der Regel an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
3. Die Traberliga stellt einen Zuchtleiter mit der gesetzlich vorgeschriebenen Qualifikation ein.

§ 24 Haushaltsplan

1. Der Haushalt der Traberliga ist jeweils für ein Geschäftsjahr im Voraus in einem Haushaltsplan vom Vorstand aufzustellen
2. Die Finanzierung der Traberliga erfolgt durch:
 - 2.1. Abgaben der Veranstalter von Trabrennen vom Totalisatorumsatz
Diese Abgaben werden mit dem zuständigen Ministerium - derzeit das Landwirtschaftsministerium Brandenburg – abgestimmt und für die Aufgaben, die sich aus den Aufsichtspflichten und allen anderen daraus ergebenden Aufgaben ergeben, verwandt.
 - 2.2. Jahresbeiträge der Mitglieder
 - 2.3. Gebühren
Hinsichtlich möglicher Gebühren für bestimmte Aufgaben, die über die satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins hinausgehen und von ihm angeboten und erbracht werden, wird eine Gebührentabelle erstellt. Die Gebühren werden nur dann erhoben, wenn die diesbezüglichen Aufgaben tatsächlich in Anspruch genommen werden und sind nur von demjenigen zu entrichten, der die Leistungen in Anspruch nimmt.
 - 2.4. Spenden und sonstige Erträge
3. Die Abgaben der Veranstalter von Trabrennen vom Totalisatorumsatz werden über die ZVS abgeführt. Mitgliedbeiträge sind zum Beginn des Jahres fällig.

§ 25 Jahresabschluss und Rechnungsprüfung

1. Der Vorstand hat bis zum 30.06. des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) sowie den Geschäftsbericht aufzustellen. Der Jahresabschluss hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen. Er ist klar und übersichtlich aufzustellen und muss im Rahmen der Bewertungsvorschriften einen möglichst sicheren Einblick in die Vermögens- und Ertragslage geben. Die Jahresbilanz ist nach dem Gliederungs- und Bewertungsvorschriften des HGB aufzustellen, soweit nicht die Eigenart des Verbandes Abweichungen bedingt.
2. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung sowie die Ausgaben auf ihre sachliche Richtigkeit und Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan sowie die wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu prüfen. Die Organe können hierzu Prüfungsaufträge erteilen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer, wobei der Schatzmeister nicht zum Rechnungsprüfer gewählt werden darf. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und beantragen die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.

§ 26 Auflösung der Traberliga

1. Ein Antrag auf Auflösung der Traberliga ist als besonderer Punkt auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung zu setzen, wenn mindestens zwei Drittel der Delegierten dies beantragt oder der Vorstand einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.

Die Auflösung der Traberliga kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2. Im Falle der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

3. Ein nach Durchführung der Liquidation oder nach Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibendes Vermögen der Traberliga ist nach Abzug aller Verbindlichkeiten sind für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden und sollen dem Bundesminister für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft oder dessen Rechtsnachfolger zu stehen, der es für Zwecke der Traberzucht im Bereich der liquidierten Traberliga zu verwenden hat. Entsprechende Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen in jedem Falle erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 27 Salvatorische Klausel

Erweist sich eine Bestimmung der Satzung oder Ordnungen als unwirksam, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist in eine wirksame umzudeuten, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung unter besonderer Beachtung von Sauberkeit und Ordnung in Traberzucht und im Trabrennsport am nächsten kommt.

§ 28 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.